

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang Biochemie an der
Medizinischen Hochschule Hannover
und der Leibniz Universität Hannover**

Stand: 16.06.2009

Die Medizinische Hochschule Hannover und die Leibniz Universität Hannover haben folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Biochemie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biochemie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - einen Bachelorabschluss im Fach Biochemie oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Leibniz Universität Hannover, einer anderen deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder
 - einen mit einem deutschen Abschluss gleichwertigen ausländischen Bachelorabschluss im Fach Biochemie oder in einem vergleichbaren Studiengang erworben hat

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Berechnung der Gesamtnote obliegen dem Zulassungsausschuss (§ 4). Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und berechnet die Gesamtnote unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - ZAB - beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt in der Regel voraus, dass das vorangegangene Studium mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und in der Regel die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote 2,5 oder besser beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird anhand einer bestandenen DSH (3)-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) nachgewiesen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Biochemie beginnt zum Winter- oder Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das darauf folgende Winter- bzw. bis zum 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
- b) das Formblatt der MHH für den Zulassungsantrag (Anlage 1),
- c) der Nachweis gemäß § 2 Absatz 4,

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Betroffene Bewerberinnen und Bewerber werden über die Mängel ihrer Antragsunterlagen informiert und erhalten – falls die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist – die Möglichkeit der Mängelbeseitigung. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. Ihm gehören nur Personen an, die an dem Studiengang Biochemie beteiligt sind:

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende beratende Stimme;
- d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Das Auswahlverfahren beruht auf einer Kombination folgender Kriterien mit den im Einzelnen genannten Höchstpunktwerten:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Abschlusses - jeweils mit einer Nachkommastelle - (höchstens 60 Punkte);
- b) ergänzende Qualifikationen in Form von besonderen Kenntnissen, Fähigkeiten, Weiterbildungen oder Auslandsstudienaufenthalten, die für das Erreichen des Ausbildungsziels des Master-Studienganges Biochemie förderlich sind (höchstens 5 Punkte);
- c) Englischkenntnisse, die durch den TOEFL oder durch vergleichbare Tests nachgewiesen werden oder während eines längeren Auslandsaufenthalts erworben wurden (höchstens 5 Punkte);
- d) Ergebnis eines schriftlichen Eignungs-/Kenntnis-Tests, der grundlegende biochemisch/molekularbiologisch und naturwissenschaftliche Inhalte abfragt, wie sie für das Masterstudium Biochemie erforderlich sind und in zahlreichen biowissenschaftlich orientierten Bachelorstudiengängen erworben werden können (höchstens 30 Punkte).

Der Test findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens während eines Informationstages an der Medizinischen Hochschule Hannover in Form einer Kombination von Mehrfachantwort- und offenen Fragen mit einem Umfang von ca. 1-2 Stunden statt.

§ 6

Auswahl-Rangliste

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der höchstens 100 Punkte erreichbar sind. Die Liste wird nach den folgenden Regeln erstellt:

a) Punkte aus der Bachelor-Abschlussnote oder der Note des äquivalenten Abschlusses:

$$\text{Punktzahl} = 100 - (\text{Abschlussnote} \times 40)$$

b) Ergänzende Qualifikationen in Form von besonderen Kenntnissen, Fähigkeiten, Weiterbildungen oder Auslandsstudienaufenthalten, die für das Erreichen des Ausbildungsziels des Master-Studiengangs Biochemie förderlich sind:

- hervorragende ergänzende Qualifikationen 4 bis 5 Punkte,
- gute ergänzende Qualifikationen 2 bis 3 Punkte,
- keine oder geringe ergänzende Qualifikationen 0 bis 1 Punkte;

c) Nachgewiesene Englischkenntnisse

- hervorragende Kenntnisse 4 bis 5 Punkte,
- gute Kenntnisse 2 bis 3 Punkte,
- keine oder geringe Kenntnisse 0 bis 1 Punkt;

d) Ergebnis des Kenntnistests

(die Punktevergabe erfolgt anhand der im
Test erreichten Zahl richtiger Antworten):

0 bis 30 Punkte

(2) Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste und entscheidet auf dieser Grundlage über die Zulassung der Studienbewerber oder des Studienbewerbers. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelor-Zeugnisses bzw. dessen Äquivalent, hilfsweise das Los.

§ 7

Erteilung der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Darin wird eine Frist festgelegt, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes verbindlich zu erklären hat. Versäumt die Studienbewerberin oder der

Studienbewerber diese Frist, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Für die nach § 6 zugelassenen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes erklären, rücken in entsprechender Anzahl Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze nach. Für die Nachfolger gilt Abs. 1 entsprechend. Gegebenenfalls sind weitere Nachrückverfahren durchzuführen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen entsprechenden Bescheid. In ihm ist der erreichte Rangplatz und der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum 01.10.2009 in Kraft.



Medizinische Hochschule Hannover
Studienkoordinator Biochemie
Zentrum Biochemie, OE 4300
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover

Antrag auf Zulassung zum Studiengang M.Sc. Biochemie in Hannover, Wintersemester/..... bzw. Sommersemester.....

1. Angaben zur Person

Nachname:	
Vorname(n):	
Geschlecht::	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum/Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Staat, welcher Ihren Pass ausgefüllt hat:	
Postanschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	

2. Angaben zu Ihrer Ausbildung

Beachten Sie, dass Sie für eine erfolgreiche Bewerbung zum Masterprogramm Biochemie einen Bachelor of Science (B.Sc.) oder gleichwertigen Abschluss in Biochemie oder einem vergleichbaren Studiengang bzw. den Nachweis von mindestens 150 LP in einem solchen Studiengang benötigen.

Studiengang: (Originalbezeichnung)		
Abschluss:		
Datum Ihres Abschlusses:		
Hochschule:		
Datum der Einschreibung:		
Vollzeitstudent für	Jahre	
Abschlussnote / ECTS-Einstufung (A-E):	Abschlussnote:	ECTS:
Haben Sie Ihren Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Haben Sie jemals eine Prüfung endgültig nicht bestanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, in welchem Fach/Studiengang und an welcher Hochschule:		

Skizzieren Sie bitte kurz Ihren persönlichen Werdegang (Schulen, weitere Aktivitäten, Interessen, nicht-fachbezogenen Fortbildungen):

4. Prüfliste

- Antrag auf Zulassung zum Studiengang (inklusive):
 - Zeugnisse (Bachelor-Zeugnis ggf. mit Diploma Supplement und Transcript of Records, Ausbildungsnachweise, Arbeitszeugnisse – beglaubigte Kopien) bzw.
 - Immatrikulations-Bescheinigung, Notenspiegel der bisher abgeschlossenen Module (Prüfungsamt), Anmeldung zur Bachelorarbeit
 - Zeugnis über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (falls vorhanden)
 - ggf. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse
 - Nachweis über Englischkenntnisse bzw. über längerfristige Aufenthalte im englischsprachigen Ausland (Zeugnisse, Zertifikate – beglaubigte Kopien)
 - Nachweis evtl. weiterer besonderer Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Weiterbildungen oder Auslandsstudienaufenthalte etc.
 - Lebenslauf in deutscher Sprache
 - Lichtbild neueren Datums

5. Erklärung

Ich bestätige, dass ich alle Angaben in diesem Bewerbungsformular nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe. Sollten sich von mir in diesem Bewerbungsformular gemachte Angaben als unzutreffend herausstellen, so werde ich die Medizinische Hochschule davon sofort schriftlich in Kenntnis setzen.

Ort, Datum

Unterschrift